

Sitzungsprotokollkopien der öffentlichen Sitzung vom 02.02.2016

<i>TOP</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>SV Nr.</i>
1610201	Bürgerfragestunde <ul style="list-style-type: none"> • Fußweg Wimbachbrücke bis Ortsmitte • Parkplatz Wimbachbrücke • Radweg aus Richtung Schönau • Hochgartweg zur Kunterwegkirche • Fußweg vom Badhäusl zum Riesenbichl • Müllentsorgung auf Parkplätzen • Ausbau der Seeklause am Hintersee • Pistenpräparierung bei der Hirscheck Sesselbahn • Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen 	16016
1610202	Bauvoranfrage Axel Hörmann, In der Haselpoint 10, 83708 Kreuth – Errichtung eines Carports auf FINr. 1318/3, Gemarkung Ramsau	16013
1610203	Bauantrag Naturfreunde Deutschland Bezirk München e.V., Reichenbacherstr. 53, 80469 München, Bestandsfeststellung und Brandschutzmaßnahmen an der Wimbachgrieshütte auf FINr.79, Gemarkung Ramsauer Forst	16014
1610204	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ – Anpassung der Satzung	16015
1610205	Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	16019
1610206	Bekanntgaben Abgabe Standesamt	16017
1610207	Sonstiges <ol style="list-style-type: none"> 1. Geringelte Bäume am Hintersee 2. Tratte zwischen Unterwirt und Wimbachbrücke 3. Bürgerversammlung und Bürgerinformation 4. Ramsauer Faschingszug 	16018

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 02.02.2016 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1610201

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 11
Dokument: h/0/SV16016

Bürgerfragestunde

- Fußweg Wimbachbrücke bis Ortsmitte

Bernhard Stöckl informierte, dass der Fußweg entlang der Ortsdurchfahrtsstraße derzeit in einem schlechten Zustand sei. Den gleichen schlechten Zustand des Gehweges bemängelte *Lorenz Engljährringer* vom Sportplatz bis zur Wimbachbrücke beidseits der Ramsauer Ache. Auch wies er darauf hin, dass entlang des Weges nur einmal im Jahr gemäht werde und das Schnittgut anschließend großteils auf dem Fußweg verstreut liege. BGM Gschoßmann sagte zu, dass die Qualität des Fußweges im Frühjahr geprüft werde und sich der optische Eindruck verbessern wird, sobald die Hecke entlang des Lagerplatzes im Auerfeld gepflanzt sei. Die Parksituation entlang des Fußweges vom Sportplatz bis Wimbachbrücke könne an Spitzentagen nicht optimal gelöst werden, in Zusammenhang mit dem in den nächsten Jahren geplanten Bau eines Geh- und Radweges können evtl. entsprechende Maßnahmen oder Einschränkungen berücksichtigt werden.

- Parkplatz Wimbachbrücke

Lorenz Engljährringer war aufgefallen, dass der PP Wimbachbrücke für Ablagerungen aller Art genutzt werde: ein verrostetes Streugutsilo, diverse Rohre, Schneeschild, Baukran, Altkleider- und Glascontainer, zwei Anhänger und ein Behälter für den Streu-Kies waren ihm aufgefallen und bieten seiner Ansicht nach kein schönes Begrüßungsbild für die Besucher des Wimbachtales. BGM Gschoßmann erklärte, dass ein Teil des Parkplatzes Forstgrund sei und die Gemeinde hierauf keinen Einfluss habe. Für den anderen Teil werde er versuchen, eine Lösung zu finden, spätestens mit der Errichtung eines neuen Bauhofes würde sich die Lage verbessern.

- Radweg aus Richtung Schönau

Lorenz Engljährringer dankte für die Reparatur des Radweges vom Anwesen Stanzer in Schönau a. K. bis Wimbachbrücke. Er appellierte an die Nutzer des Weges, diesen pfleglich zu behandeln.

- Hochgartweg zur Kunterwegkirche

Bernhard Kühnhauser fragte nach, ob die entfernte Bank über dem Anwesen Hochgart ersetzt werde. Dies wurde von BGM Gschoßmann für Frühjahr zugesagt.

- Fußweg vom Badhäusl zum Riesenbichl

Bernhard Kühnhauser wies darauf hin, dass die Beschilderung dieses Weges nicht mehr lesbar sei, da die Holzschilder verwittert und vermoost seien. *Bernhard Stöckl* informierte über den schlechten Zustand dieses Weges.

- Müllentsorgung auf Parkplätzen

Paul Lenk berichtete von seinen Beobachtungen, dass die von der Gemeinde aufgestellten Mülltonnen an den Parkplätzen Wimbachbrücke, Seeklause und Hintersee von Autos mit „BGL-Kennzeichen“ genutzt werden, um hier ihren Hausmüll zu entsorgen. BGM Gschoßmann sagte zu, diese Problematik in der Bürgerversammlung und im Ramsauer Bladl anzusprechen.

- Ausbau der Seeklause am Hintersee

Axel Hörmann fragte nach, wieso die beim letzten Hochwasser beschädigte Seeklause, derart massiv ausgebaut wurde und wer die Kosten hierfür zu tragen habe. BGM Gschoßmann erklärte, dass die Planung beim Wasserwirtschaftsamt lag und die Gemeinde auf die Gestaltung keinen Einfluss hatte. Der massive Ausbau war aus Gründen der Statik und den Erfahrungen aus dem letzten Hochwasser nötig. Die Kosten wurden aus dem Hochwasserfond 2013 beglichen.

- Pistenpräparierung bei der Hirscheck Sesselbahn

Herbert Gschoßmann (Fronwies) berichtete von seinen Schwierigkeiten als Mitarbeiter der HSB bei der Präparierung der Skipiste in den Abendstunden mit Skitourengehern. Er wies auf das große Gefahrenpotential hin, wenn sich Tourengänger im Anstieg und in der Abfahrt in geringer Entfernung zum Schneewiesel aufhalten. Er erkundigte sich, inwieweit die Gemeinde hier rechtliche Schritte ergreifen könne. GL Willeitner führte aus, dass bisher keine Beschränkungen erlassen sind, da die Skipiste nicht gewidmet sei. BGM Gschoßmann sagte zu, in der nächsten Gemeinderatssitzung zu klären lassen, ob eine Widmung gewünscht werde.

- Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen

Lorenz Engljählinger regte an, genau wie in der Nachbargemeinde Marktschellenberg, die Beschlüsse einer nichtöffentlichen Sitzung in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung der Allgemeinheit bekannt zu geben. BGM Gschoßmann meinte, dass dies in Ramsau unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben“ erfolge, sobald der Geheimhaltungs-Charakter nicht mehr gegeben sei, oder es sich um eine Vorberatung mit entsprechenden Informationen gehandelt habe um in der nächsten Sitzung öffentlich darüber beraten zu können.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 02.02.2016 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1610202

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV16013

Bauvoranfrage Axel Hörmann, In der Haselpoint 10, 83708 Kreuth – Errichtung eines Carports auf FINr. 1318/3, Gemarkung Ramsau

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 08.01.2016 stellt Herr Hörmann einen Antrag auf Vorbescheid hinsichtlich der Situierung eines Carports mit den Maßen 12 × 6 m auf Flurnummer 1318/3, Gemarkung Ramsau. Der Carport hat eine Höhe von 3,50 m. Die Lage des geplanten Carports neben dem Anwesen Am See 73 wurde so gewählt, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Blickes von der Seeseite zu erreichen.

Aussprache:

GR Schwab erkundigte sich, ob der eventuelle Bau des Carports außerhalb der gedachten Baulinie zur Folge hätte, dass sich auch die Lage des noch zu errichtenden Hauses verschieben würde. Dies wurde von *GL Willeitner* verneint, da für diese Baulinie nur Wohnbebauungen herangezogen würden. Für *GR Grill* war es wichtig, hier ohne Emotionen zu entscheiden. Er habe sich das Gelände mehrmals angesehen, der geplante Carport sei seiner Meinung nach an der einzig möglichen Stelle situiert. *Zweiter Bürgermeister Fendt* stimmte dem zu, er hoffe zudem, dass hiermit kein Bezugsfall geschaffen werde. Auch *GR Karl* hatte sich vorab informiert und festgestellt, dass sich die Rechtsprechung hier in den letzten Jahren geändert habe, indem auf topografische Gegebenheiten mehr Rücksicht genommen werde. *GR Graßl* erinnerte, dass auch bei der Aufstellung des neuen FNP des Öfteren Entscheidungen bezüglich Außen- oder Innenbereich getroffen werden mussten. Falls bei dieser Bauvoranfrage zugestimmt werde, hätte auch in dem anderen Verfahren bei verschiedenen Fällen anders entschieden werden müssen. *Dritter BGM Maltan* meinte, falls die unglückliche Situation der Bebauung am Hintersee noch zu retten sei, dann nur, wenn der Carport hier an dieser so gut wie nicht einsehbaren Stelle errichtet werde. *GR Maltan* sah die gesetzte Innenbereichsline als für ihn bindend an, er könne deshalb dieser Bauvoranfrage nicht zustimmen.

Beschluss

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Grundlage für die baurechtliche Beurteilung des Sachverhalts ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 21. April 2015. Hierin wird festgestellt, dass der südliche Bereich der Flurnummer 1318/3, Gemarkung Ramsau, als Teil einer Bebauung entlang des Hintersees zu sehen ist. Als Richtlinie hierzu dient eine Baulinie zwischen dem nordwestlichen Punkt des Anwesens Am See 73 und dem nordöstlichen Punkt des Anwesens Am See 65. Der nunmehr geplante Carport befindet sich zum Teil innerhalb dieser Linie, also einen Bereich mit Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB, zum Teil außerhalb dieser Linie und somit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die aktuelle Rechtsprechung hat jedoch in den vergangenen Jahren festgestellt, dass für die Berücksichtigung baurechtlicher Beurteilungen auch topographische Verhältnisse heranzuziehen sind. Wie aus der vorliegenden Skizze ersichtlich, zieht sich hinter dem Anwesen Am See 73 und dem geplanten Carport ein Hangfuß bis zur westlichen Grundstücksgrenze, so dass auch diese Linie als Baugrenze gesehen werden kann. Somit würde sich der Carport harmonisch in die umgebende Landschaft und Bebauung einfügen.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 02.02.2016 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1610203

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV16014

Bauantrag Naturfreunde Deutschland Bezirk München e.V., Reichenbacherstr. 53, 80469 München, Bestandsfeststellung und Brandschutzmaßnahmen an der Wimbachgrieshütte auf FINr.79, Gemarkung Ramsauer Forst

Sachverhalt:

Für das Objekt, das aufgrund der alpinen Lage im Brandfall weitgehend auf Selbsthilfe durch die Gäste und das Personal, sowie eine schnelle Selbstrettung angewiesen ist, wurde ein Brandschutzkonzept erstellt. Ergebnis dieses neu erstellten Konzeptes sind folgende Maßnahmen:

- Bildung eines notwendigen Treppenraumes und Sicherung der Flure zum Ausgang, durch Brandschutztüren sowie Reduzierung der Brandlast und Ertüchtigung der begrenzenden Wände
- ein Zimmer im Obergeschoss bleibt offen und dient als Ersatz-Fluchtweg für östliche Zimmer
- feuerhemmende Ertüchtigung der Trennwand zwischen den Lagern im Dachgeschoss mit vollwandiger, dicht- und selbstschließender Tür
- Erweiterung der Brandmeldeanlage auf die Flure, sowie alle Aufenthalts- und Personalzimmer
- Ergänzung der Fluchtwegbeschilderung

- Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung

Beschluss

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich im Nationalpark Berchtesgaden. Es handelt sich hierbei um einen zulässigerweise errichteten gewerblichen Betrieb. Die oben angeführten Baumaßnahmen werden im Wesentlichen im Bestand ausgeführt und führen somit zu keinen Veränderungen der Baukubatur. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden keine öffentlichen Belange beeinträchtigt. Die Maßnahmen dienen ausschließlich zur Verbesserung des Brandschutzes und der Sicherheit des Personals und der Gäste der Unterkunftshütte.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist vorhanden.

3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück wird über eine eigene Quelle versorgt.

4. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine Kleinkläranlage.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 02.02.2016 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1610204

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV16015

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ – Anpassung der Satzung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 06.10.2015 wurde eine Abwägung der im Rahmen des Verfahrens zur ersten Änderung des Bebauungsplans Nummer 11 „Am Mühlbach“ vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen durchgeführt. Hierbei wurde hinsichtlich des geplanten Betriebsleiterhauses vom Landratsamt festgestellt, dass

die aktuelle Planung des Hauses zu einem dritten Vollgeschoss führen würde und dies den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspräche. In seinem Beschluss hierzu erklärte der Gemeinderat, dass der Planentwurf des Betriebsleiterhauses in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt den Vorgaben des Bebauungsplans angepasst werden soll. Zwischenzeitlich wurde der Plan des Betriebsleiterhauses überarbeitet und vor allem die Höhe des Gebäudes reduziert, so dass nunmehr im zweiten Obergeschoss kein Vollgeschoss mehr vorhanden ist. Zudem wurde der südliche Quergiebel auf ca. 50 % der Wandbreite reduziert und die Balkone entsprechend abgeändert. Für die jetzt vorliegende Planung sind jedoch noch folgende Änderungen in der Satzung des Bebauungsplans vorzunehmen:

1. *§ 3 Überbaubare Grundflächen*

(1) Die maximalen überbaubaren Grundflächen und die Nutzungsarten ergeben sich aus der Planzeichnung. Bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der festgesetzten Flächen errichtet werden. Flächen für Quergiebel und Balkone bis 1,50 m Tiefe dürfen die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze überschreiten.

2. *§ 4 Höhe der baulichen Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse, Dachgestaltung*

(4) Am Betriebsleiterhaus ist ein Quergiebel zulässig. Die Breite des Quergiebels (Außenkante-Fußpfetten) darf maximal 50% der Länge des Hauptgebäudes betragen. Die Traufe des Quergiebels kann in Höhe der Traufe des Hauptdaches zu liegen kommen oder kann als aufgeständerte Version zur Ausführung kommen.

Der First des Quergiebels muss mindestens 30 cm unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen. Die Dachneigung des Quergiebels hat sich an der Hauptdachfläche zu orientieren (Abweichungen bis (+-) 5 Grad sind zulässig).

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen untereinander und gegeneinander den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung zur ersten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 11 „Am Mühlbach“ zu. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Änderung in die Planung einzuarbeiten und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 02.02.2016 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1610205**

Bezugs-Nr.: TOP 1620102
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 11,12
Dokument: h/0/SV16019

Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Sachverhalt

Die Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen stammt noch aus dem Jahre 1975 und wurde inzwischen zwölfmal geändert. Die zur Klärung von Detailfragen herangezogenen Richtlinien für Kurbeitragserlässe der Gemeinde Ramsau wurden ebenfalls bereits am 03.02.1986 (mit Änderungen vom 12.02.1990) erlassen. Nach eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgericht sind Änderungen für die gemeindliche Kurbeitragsatzung nötig, daher ist es sinnvoll, in Abstimmung mit der Satzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee eine komplett neue Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zu erlassen.

Folgende grundlegende Änderungen sind enthalten:

In § 1 „Kurbeitragspflicht“ wird ergänzt:

„Unterkunft nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten u. ä. wohnt, nicht dagegen, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten in deren Privaträumen wohnt.“

§ 4 „Befreiung von der Kurbeitragspflicht“ wurde neu aufgenommen, diese Fälle wurden bisher in den Richtlinien für Kurbeitragserlässe geregelt.

§ 8 „Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper“, dieser § wurde in Absatz (1) und (2) der aktuellen Rechtsprechung angepasst und in Absatz (4) wurden die Ausnahmen zum Jahrespauschalkurbeitrag fixiert.

Nach Einführung der einheitlichen Gästekarte im Verbandsgebiet wurde **„§ 9 Gästekarte“** ergänzt:

- (1) Die Gästekarte wird vom Gastgeber personenbezogen und mit Angabe von Anreise- und Abreisetag ausgegeben. Eine missbräuchliche Nutzung hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Ersatzgästekarte kostenpflichtig ausgegeben.
- (2) Eine Gästekarte erhalten kurbeitragspflichtige Personen sowie Personen, die unter § 4 Buchst. a, b, d oder e fallen.

Beschluss 1

Die Richtlinien für Kurbeitragsersätze der Gemeinde Ramsau vom 03.02.1986 (mit Änderungen vom 12.02.1990) werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss 2

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 02.02.2016 der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden als Satzung. Dieser, der Sitzungsniederschrift beiliegende Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 (einschließlich GR Dr. Müller-Bardorff, jetzt anwesend)

Anlage zu TOP 1610205
Entwurf vom 02.02.2016

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Kurbeitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Unterkunft nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten u. ä. wohnt, nicht dagegen, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten in deren Privaträumen wohnt.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit
- (a) Schwerbehinderte mit GdB 100
 - (b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 - (c) Kranke, solange sie laut ärztlichem Attest ihre Unterkunft nicht verlassen können;
 - (d) Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden;
 - (e) Bei Familienaufenthalten mit mehr als zwei Kindern das dritte und jedes weitere Kind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet;
 - (f) Auszubildende und Praktikanten für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme im Kurgebiet;
 - (g) Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Kurgebiet aufhalten
 - (h) Sportler und ihre Betreuer innerhalb eines Teams, die sich in einem offiziellen Sportverband und zu offiziellen Trainings oder Wettkampfpzwecken im Kurgebiet aufhalten;
 - (i) Personen, die in Berghütten übernachten, welche nicht auf öffentlichen Straßen erreichbar sind.
- (2) Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag: 2,30 Euro
- (3) Davon abweichend beträgt der Kurbeitrag
- (a) für Schwerbehinderte mit mindestens GdB 80: 1,80 Euro
 - (b) für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden: 1,10 Euro
 - (c) falls sie (b) schwerbehindert mit mindestens 80 GdB sind: 0,80 Euro
 - (d) falls sie (a und b) in einer Klinik untergebracht sind: 0,55 Euro
 - (e) für Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschs oder während des Aufenthalts in einer Jugendherberge, einem Schullandheim o.ä. im Rahmen einer schulischen Veranstaltung: 0,55 Euro
- (4) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kurbeitrages gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 6 Personenbezogene Daten

Kurbeitragspflichtige Personen haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines besonderen Formblattes der Gemeinde oder des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Diese Verpflichtung entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die unter § 8 fallen.

§ 7 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnräume überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde spätestens am dritten Tag nach der Ankunft und längstens am dritten Tag nach der Abreise die Kurbeitragspflichtigen mittels An- und Abreiseformular oder des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens führen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper

- (1) Nach § 1 Kurbeitragspflichtige und nicht nach § 4 befreite Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde haben, sowie deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, Lebenspartner und einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Kurbeitragspflichtigen zugerechnete Kinder haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu leisten.
- (2) Für Dauercamper gilt Abs. (1) entsprechend. Dauercamper sind Inhaber von Wohnwagen, Campingwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Der Jahrespauschalbeitrag beträgt pro Person 92,00 Euro; für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden, 44,00 Euro. Diese Personen erhalten eine individuelle Jahreshäufigkeit.
- (4) Ergibt sich nachweislich, dass im gesamten Veranlagungszeitraum eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der Kurbeitrag zurückzuzahlen. Als

Nachweise werden insbesondere anerkannt:

- (a) Die Wohnung ist an einen Festmieter vermietet.
- (b) Der Wohnungsinhaber kann anhand von Strom- und Wasserrechnung belegen, dass kein Verbrauch erfolgt ist.
- (c) Der Wohnungsverwalter bestätigt schriftlich, dass der Wohnungsinhaber und die anderen in Abs. (1) genannten Personen keine eigenmächtige Zugangsmöglichkeit zur Wohnung haben und sich nicht in der Wohnung aufgehalten haben. In diesem Falle ist der schriftliche Verwaltervertrag zusätzlich der Gemeinde vorzulegen.
- (d) Ein Aufenthalt war laut ärztlichem Attest aus Gesundheitsgründen nicht möglich.

§ 9 Gästekarte

- (1) Die Gästekarte wird vom Gastgeber personenbezogen und mit Angabe von Anreise- und Abreisetag ausgegeben. Eine missbräuchliche Nutzung hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Ersatzgästekarte kostenpflichtig ausgegeben.
- (2) Eine Gästekarte erhalten kurbeitragspflichtige Personen sowie Personen, die unter § 4 Buchst. a, b, d oder e fallen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 5. August 1975 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 30.08.1975) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 23 für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 3. Juni 2014) außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 2. Februar 2016

Gschoßmann,
Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau

**am 02.02.2016 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1610206**

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12
Dokument: h/0/SV16017

Bekanntgaben

Abgabe Standesamt

GL Martin Willeitner gab bekannt, dass mit dem heutigen Tag alle Unterlagen des Standesamtes Ramsau, geführt seit 1876, an die Gemeinde Bischofswiesen abgegeben wurden. Dieses Standesamt erfüllt seit 2. Januar 2016 diese Aufgaben für die Gemeinde Ramsau, die Zusammenarbeit ist sehr gut angelaufen.

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 02.02.2016 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1610207**

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12
Dokument: h/0/SV16018

Sonstiges

1. Geringelte Bäume am Hintersee

GR Maltan berichtete, dass er sich die vom Nationalpark „geringelten Bäume“ am Hintersee angesehen habe. Seiner Meinung nach habe jemand, der einen solchen Auftrag gebe, ein gestörtes Verhältnis zu Bäumen. Einem Bericht im Berchtesgadener Anzeiger war zu entnehmen, dass mit dieser Aktion, hier wird die Rinde der Bäume im unteren Bereich des Stammes entfernt, ein Absterben des Baumes bewirkt werden soll. Dies erscheint dem Nationalpark zum Schutz von nachwachsenden Tannensetzlingen im Zuge des gewünschten Mischwaldes, sinnvoll. Weitere Mitglieder des Gemeinderates berichteten, dass die betroffenen Bäume inzwischen gefällt seien, was die Aktion noch zweifelhafter erscheinen lasse. BGM Gschoßmann sagte zu, der Sache nachzugehen.

2. Tratte zwischen Unterwirt und Wimbachbrücke

GR Schwab vertrat die Meinung, dass die Tratte im Bereich Unterwirt - Wimbachbrücke, zwischen B 305 und Ramsauer Ache, erhalten bleiben solle.

3. Bürgerversammlung und Bürgerinformation

BGM Gschoßmann gab bekannt, dass in nächster Zeit eine Bürgerversammlung/-information mit folgenden Themen stattfinden werde:

- Maßnahmen für Planung Klausbach
- Brandschutzmaßnahmen
- Information durch den Nationalpark
- Aktuelle Themen

Sobald der konkrete Termin feststeht, wird dies bekannt gegeben.

4. Ramsauer Faschingszug

BGM Gschoßmann bat um rege Teilnahme am Ramsauer Faschingszug am 06.02.16.